

Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Landesmantelvertrages für das Bauhauptgewerbe

Änderung vom 4. Mai 2001

*Der Schweizerische Bundesrat
beschliesst:*

I

Die folgenden, in **Fettschrift** wiedergegebenen Bestimmungen der Zusatzvereinbarung 2001 zum Landesmantelvertrag (LMV) für das Bauhauptgewerbe¹ werden allgemeinverbindlich erklärt:

**Anhang 12 zum LMV:
Zusatzvereinbarung 2001 zum LMV für Untertagbauten
(«Untertagbauvereinbarung»)
vom 15. Dezember 2000²**

Die in fett gedruckten Bestimmungen sind allgemeinverbindlich erklärt.

Die in Normalschrift gedruckten Bestimmungen sind nicht allgemeinverbindlich erklärt.

Die LMV-Vertragsparteien schliessen gestützt auf Artikel 4 LMV, Artikel 32 Absatz 1 LMV und Artikel 58 LMV mit Geltung für alle Untertagbauten folgende Zusatzvereinbarung ab:

Kapitel 1: Allgemeines

Art. 1 Stellung zum LMV

Diese Zusatzvereinbarung gilt im Sinne eines Gesamtarbeitsvertrages als Ergänzung und integrierender Bestandteil des LMV.

Art. 2 Geltungsbereich

Diese Zusatzvereinbarung gilt für alle Betriebe und Baustellen, die Untertagbauten³ im Geltungsbereich des LMV ausführen. Die Vertragsparteien des LMV können diese Zusatzvereinbarung auf weitere Baustellen des Untertagbaus (insbesondere Annexbauten) ausdehnen.

¹ Vgl. Bundesratsbeschluss vom 10. November 1998 über die Allgemeinverbindlicherklärung des Landesmantelvertrages für das Bauhauptgewerbe, BB1 1998 5643–5645.

² Ersetzt die Zusatzvereinbarung zum LMV für Untertagbauten vom 13. Februar 1998.

³ Umschreibung des Begriffes «Untertagbau» in Art. 58 Abs. 2 LMV.

Art. 3 Allgemeinverbindlicherklärung

Die Allgemeinverbindlicherklärung richtet sich nach dem LMV.

Art. 4 Einhaltung der Bestimmungen

Die vertragsschliessenden Parteien sind dafür besorgt, dass die Bestimmungen des LMV und dieser Zusatzvereinbarung auch von nicht dem Schweizerischen Baumeisterverband angeschlossenen und ausländischen am Untertagbau beteiligten Unternehmungen sowie von beigezogenen Subunternehmern und Temporärfirmen unterzeichnet und eingehalten werden.

Kapitel 2: Anwendung, Durchsetzung, Kontrolle und paritätische Berufskommission Untertagbau

Art. 5 Grundsatz

Für die Anwendung, Durchsetzung und Kontrolle dieser Zusatzvereinbarung sind die Vertragsparteien bzw. die paritätische Berufskommission Untertagbau (PK-UT) zuständig.

Art. 6 **Bestellung der paritätischen Berufskommission (PK-UT)
und deren Aufgaben**

¹ Die Vertragsparteien bestellen zum Zwecke der Anwendung, Durchsetzung und Kontrolle dieser Zusatzvereinbarung eine eigene paritätische Berufskommission (PK-UT), die sich aus je höchstens fünf Vertretern der an dieser Zusatzvereinbarung beteiligten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen zusammensetzt.

² Die paritätische Berufskommission (PK-UT) ist nach Artikel 357b Absatz 1 Buchstabe c OR zur gemeinsamen Durchsetzung von Konventionalstrafen gegenüber den beteiligten Arbeitgebern und Arbeitnehmenden ermächtigt. Die eigentliche Kontrolltätigkeit kann von der paritätischen Berufskommission (PK-UT) an die lokalen paritätischen Berufskommissionen des Bauhauptgewerbes delegiert werden.

³ Die Aufgaben der paritätischen Berufskommission (PK-UT) richtet sich nach Artikel 75 ff. LMV sowie nach der Zusatzvereinbarung Mitwirkung im Bauhauptgewerbe (Anhang 5) und der Zusatzvereinbarung über die Unterkünfte der Arbeitnehmenden und die Hygiene und Ordnung auf Baustellen (Anhang 6).

Art. 7 Schiedsgericht

Kommt innerhalb der paritätischen Kommission (PK-UT) keine Einigung zu Stande, kann der Streitfall gemäss den Bestimmungen des LMV an das Schweizerische Schiedsgericht (Art. 14 ff. LMV) weitergezogen werden. Dessen Entscheid ist endgültig.

Art. 8 Arbeitszeit

1 Die jährlichen Höchstarbeitszeiten richten sich nach Artikel 24 LMV; die wöchentliche Höchstarbeitszeit richtet sich nach den Vorschriften von Artikel 25 ff. LMV, insbesondere Artikel 32 LMV sowie den Vorschriften des Arbeitsgesetzes, unter Vorbehalt von Artikel 9 dieser Zusatzvereinbarung (Schichtpläne).

2 Die Arbeitszeitkalender für die einzelnen Baustellen werden durch die Unternehmungen festgelegt und sind der paritätischen Berufskommission (PK-UT) frühzeitig vor Arbeitsbeginn bekannt zu geben bzw. jährlich zu erneuern. Bei Fehlen eines Arbeitszeitkalenders legt die paritätische Berufskommission (PK-UT) auf Grund von Artikel 9 dieser Vereinbarung für die entsprechende Baustelle einen Arbeitszeitkalendar fest.

3 Die Arbeitszeit im Untertagbau setzt sich aus der Arbeitszeit an der Arbeitsstelle vor Ort und einer allfälligen Pause vor Ort zusammen, falls eine Rückkehr zum Portal in Schichtmitte nicht möglich oder nicht vorgesehen ist.

Art. 9 Schichtarbeit

1 Sofern aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht anders zu regeln, ist Schichtarbeit zulässig. Die Bestimmungen des LMV bzw. des Arbeitsgesetzes⁴ sind einzuhalten.

2 Für die Festlegung der Schichtpläne der einzelnen Baustellen dienen die im Anhang 1 zu dieser Vereinbarung im Sinne von Mustern aufgeführten Schichtpläne als Grundlage. Die durch die Unternehmungen festgelegten Schichtpläne sind der paritätischen Berufskommission (PK-UT) bekannt zu geben; diese kann gegenüber unverhältnismässigen Schichtplänen begründet Einspruch erheben und ihn zurückweisen.

Art. 10 Wegzeit

1 Als «Wegzeit» wird die von den Arbeitnehmenden benötigte Zeit infolge Arbeitsweg vom Tunnelportal zur Arbeitsstelle vor Ort bezeichnet. Diese Zeit ist, allenfalls zusammen mit Reisezeit gemäss Artikel 54 LMV, entschädigungspflichtig zum Grundlohn.

⁴ Art. 23 ff. Arbeitsgesetz sowie Ausführungsgesetzgebung (VO I und VO II zum Arbeitsgesetz).

2 Die Jahrestotalstunden können höchstens um die totale Wegzeit überschritten werden, aber höchstens bis zum Maximum von 2300 Stunden im Jahr (Weg- und Arbeitszeit zusammen).

Art. 11 Sammelstelle

Als Sammelstelle gemäss Artikel 54 LMV (Reisezeit) **gilt in der Regel das Basis- bzw. Wohnlager der Untertagbaustelle.** Beträgt die Fahrzeit zum Tunnelportal täglich mehr als 30 Minuten, so ist diese analog Artikel 54 LMV zu entschädigen.

Art. 12 Verpflegung und Versetzung

1 In Abänderung von Artikel 60 LMV hat jeder Arbeitnehmende Anspruch auf eine tägliche Verpflegungsentschädigung von Fr. 13.–.

2 Weiterer Auslagenersatz wird in den folgenden Fällen ausgerichtet:

2.1 Bei täglicher Rückkehr vom Arbeitsplatz an den Wohnsitz des Arbeitnehmers bzw. die reguläre Betriebsstätte des Arbeitgebers Ersatz nach Artikel 54 LMV.

2.2 **Bei nicht täglicher Rückkehr vom Arbeitsort an den Wohnsitz bzw. die reguläre Betriebsstätte des Arbeitgebers:**

- a. **Unterkunft und Verpflegung (Vollversetzung) unter Berücksichtigung der Verpflegungsentschädigung gemäss Ziffer 1 vorstehend. Bei einem Arbeitsunterbruch bis und mit 48 Stunden hat der Arbeitnehmer Anspruch auf die Vollversetzung. Beträgt der Arbeitsunterbruch mehr als 48 Stunden, erhalten die Arbeitnehmer keine Vollversetzungsentschädigung. In diesem Falle sind die Kosten für das Logis nicht durch den Arbeitnehmer zu tragen.**
- b. **Anspruch auf Entschädigung der Reisezeit:**
 - bei wöchentlicher Heimkehr Fr. 75.– pro Hin- und Rückweg zusammen (entspricht der pauschalen Abgeltung von durchschnittlich 3 Std.)
 - beim ununterbrochenen Schichtbetrieb Fr. 100.– pro Hin- und Rückweg zusammen (entspricht der pauschalen Abgeltung von durchschnittlich 4 Std.)

Diese Entschädigung wird auch dann entrichtet, wenn der Arbeitnehmer nicht an seinen Wohnort fährt.

- c. **Anspruch auf Entschädigung der Reisekosten:** Bei Unterbrüchen von mehr als 48 Stunden werden die effektiven Bahnkosten der 2. Klasse oder die notwendigen anderweitigen Transportkosten zum Wohnort, maximal allerdings bis zur Landesgrenze, vergütet. Sofern ein Sammeltransport organisiert wird oder wenn der Arbeitnehmende nicht an seinen Wohnort fährt, entfällt diese Entschädigung.

Art. 13 Zuschläge, Zulagen

¹ Arbeitnehmende, die im Schicht- oder im ununterbrochenen Schichtbetrieb eingesetzt sind, erhalten die normalen Zulagen und Zuschläge gemäss Artikel 56 LMV (Sonntagsarbeit) sowie Artikel 58 LMV (Untertagsarbeit) sowie Artikel 59 LMV (dauernde Nachtarbeit).

Art. 14 Basislöhne

Für alle dieser Zusatzvereinbarung unterstehenden Baustellen des Untertagbaus gelten im Minimum die Basislöhne (Monatslöhne und Stundenlöhne) nach Artikel 41 LMV:

Zone	Lohnklassen				
	V	Q	A	B	C
ROT	5540 / 30.75	4885 / 27.05	4690 / 26.00	4400 / 24.25	3875/21.45

Kapitel 3: Schlussbestimmungen

Art.15 Vertragsdauer

¹ Diese Vereinbarung ist Teil des LMV 2000. Sie tritt am 1. Januar 2001 in Kraft und ersetzt die Zusatzvereinbarung «Untertagbau» vom 13. Februar 1998. Sie gilt bis zum 31. März 2002 bzw. bis zum Ablauf des LMV 2000.

² Allfällige Änderungen oder Anpassungen dieser Zusatzvereinbarung können von den Parteien des LMV während der Geltungsdauer vereinbart werden.

³ Diese Zusatzvereinbarung kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils auf Jahresende einerseits vom Schweizerischen Baumeisterverband und/oder andererseits von den beteiligten Arbeitnehmerorganisationen zusammen gekündigt werden.

II

Arbeitgeber, die seit dem 1. Januar 2001 ihren Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen eine allgemeine Lohnerhöhung gewährt haben, können diese an die Lohnerhöhung nach Artikel 14 der Zusatzvereinbarung 2001 anrechnen.

III

Dieser Beschluss tritt am 1. Juni 2001 in Kraft und gilt bis zum 31. März 2002.

4. Mai 2001

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

11430

Der Bundespräsident: Moritz Leuenberger

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz